

Satzung
der Gemeinde Wilnsdorf über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Winterdienstgebühren
(Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)
vom 17.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Orts- und Straßenbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigung der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbstständigen Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Rinnen, Flussbahnen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Parkstreifen, Bushaltestellenbuchten und Radwege.

§ 2**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung aller Gehwege im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung einschl. der Winterwartung wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen – ausgenommen deren Winterwartung - wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ausgenommen hiervon sind die im beigefügten Straßenverzeichnis aufgelisteten Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, nicht jedoch hiervon seitlich abzweigende Stichstraßen/-wege; das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte.
- (3) Fuß- und Verbindungswege innerhalb der geschlossenen Ortslagen sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke in vollem Umfang zu reinigen, sofern die Grundstücke ihren Zugang über die zu reinigenden Wege haben.
- (4) Im Zuge der Winterwartung haben auf Straßen ohne Gehweg die Eigentümer der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke entlang der Grundstücke auf der Fahrbahn einen Gehstreifen von – so weit örtlich möglich - bis zu 0,80 m Breite ab begehbarem Fahrbahnrand von Schnee und Eis freizuhalten. Dies gilt für die Eigentümer der an die in Abs. 2 Satz 2 genannten Ortsdurchfahrten angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke entsprechend, soweit hier kein Gehweg angelegt ist, jedoch nur für neben der Fahrbahn befindliche befestigte Seitenflächen.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit nicht von der Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 3**Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Soweit die Reinigungspflicht aufgrund dieser Satzung den Anliegern obliegt,

sind - von der Sonderregelung hinsichtlich der Winterwartung abgesehen – die Fahrbahnen und Gehwege einmal wöchentlich zu reinigen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen.

- (2) Die Reinigung umfasst die Säuberung der Flächen von Staub, Kehrlicht, Schlamm, Fremdkörpern, Laub, Gras, Bewuchs zwischen Platten, Pflastersteinen bzw. bei Schadstellen in der Oberfläche, Unkraut und sonstigem Unrat sowie die unverzügliche Entsorgung dieser Stoffe in abfallrechtlich zulässiger Weise. Die Stoffe dürfen dabei weder fremden Grundstücken noch öffentlichen Entwässerungsanlagen noch solchen Flächen zugeführt werden, deren Reinigung der Gemeinde obliegt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 0,80 m von Schnee freizuhalten. Weist der Gehweg eine geringere Breite auf, ist er in seiner gesamten Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln zu streuen.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) An gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und im Bereich von Fußgängerquerungshilfen sind die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen, dass ein gefahrloses Betreten der Fahrbahn im Bereich des Fußgängerüberweges bzw. der Fußgängerquerungshilfe möglich ist.
- (4) In der Zeit von 7.00 (an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr) bis 19.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe zu Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5**Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Zur Abdeckung der Kosten der Gemeinde für den Straßenwinterdienst werden eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das durch das von der Gemeinde mit Winterdienst zu versorgende öffentliche Straßennetz erschlossen ist, jährlich 21,24 €.
- (3) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Grundstücksfläche in Quadratmetern (m²). Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters abgerundet. Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung für die erste Erschließungsstraße zu 100% berücksichtigt. Jede weitere Erschließungsstraße bleibt bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Gemeinde. Die Zusatzgebühr beläuft sich je m² Grundstücksfläche auf 0,03 €.

§ 7**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zusammen mit den Grundbesitzabgaben durch den Heranziehungsbescheid über Grundbesitzabgaben erhoben und sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zu den im Heranziehungsbescheid festgesetzten Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so vermindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2353). Zuständige Behörde ist die Bürgermeisterin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wilnsdorf vom 02.11.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 6.12.2001, außer Kraft.

Datum der Unterzeichnung
durch die Bürgermeisterin
(Satzung vom)

17.12.2010

Inkrafttreten am

01.01.2011

Geändert durch I. Nachtragssatzung vom

15.04.2011

Inkrafttreten am

01.01.2011 (rückwirkend)

**Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Wilnsdorf
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterdienstgebühren
- Straßenverzeichnis -**

Für folgende Fahrbahnstrecken der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Gemeinde reinigungspflichtig:

Alleestraße (L 904)
Anzhausener Straße im Bereich der L 893
Bahnhofstraße (L 904)
Burbacher Straße (L 723)
Dielfestraße (L 723)
Dillenburger Straße (L 722)
Dorfplatz im Bereich der L 904
Einsiedelstraße (K 25)
Eiserfelder Straße (L 907)
Flammersbacher Straße (K 11)
Frankfurter Straße (B 54)
Freier Grunder Straße (L 722 und L 722a)
Grimbergstraße (K 18)
Hagener Straße (B 54)
Hauptstraße (K 25 und L 904) von Abzweig Goldschmiedsborn bis Abzweig
Weißbachstraße
In der Bleielsbach (L 904)
Kaan-Marienborner Straße im Bereich der K 11
Kalteicher Straße (L 904)
Kölner Straße (L 722)
Mainzer Straße (L 723)
Marburger Straße (L 722)
Oberdielfener Straße (L 723)
Rödgener Straße (B 54 und L 909)
Siegener Straße (L 723)
Weißbachstraße (L 904)
Weißtalstraße (L 893)